

aus italienischen Titeln bestehende Auswahlbibliographie zur Papstgeschichte, wobei derjenige, der es genauer wissen will, auf die Bibliographie des AHP verwiesen wird. Der Griff zu einem etwas ausführlicheren Lexikonartikel dürfte für den an der Geschichte der Papstwahl Interessierten jedenfalls der rationellere Informationsweg sein.  
D. J.

Wilfried HARTMANN, „Sozialdisziplinierung“ und „Sündenzucht“ im frühen Mittelalter? Das bischöfliche Sendgericht in der Zeit um 900, Jb. des Historischen Kollegs 2005 (2006) S. 95–119, betont die Effektivität der in der zweiten Hälfte des 9. Jh. aufgekomenen Sendgerichte für eine Kontrolle der christlichen Lebensführung und formuliert Parallelen wie Unterschiede der Praxis der Frühen Neuzeit, die sich aus einem Vergleich des Sendhandbuchs Reginos von Prüm mit einer Xantener Sendordnung des späten 16. Jh. ergeben.  
R. S.

Pavel BOLINA, Příspěvek k interpretaci Kosmových desátkových údajů [Ein Beitrag zur Interpretation der Angaben über Zehnten bei Kosmas], Český časopis historický 103 (2005) S. 828–860. – Auf Grund der berühmten Stelle in der Chronik von Cosmas (1, 40 zu 1023, MGH SS rer. Germ. N. S. 2 S. 75) über die bischöflichen Zehnten in Böhmen untersucht B. diesen Begriff in den Quellen der Přemyslidenzeit. Dabei unterscheidet er zwischen dem bischöflichen Zehnt und dem allgemein kirchlichen und verfolgt die Vergabe des ersteren an verschiedene unterstellte kirchliche Institutionen, sowie mißlungene oder aber durchgesetzte Versuche der Bischöfe, ihn wieder zurückzugewinnen.  
Ivan Hlaváček

Rainer MURAUER, *Hanc penam ecclesia non imponit*. Die Behandlung straffällig gewordener Geistlicher durch die Kirche vom *Decretum Gratiani* bis zum *Liber Extra* (1140–1234), Römische Historische Mitteilungen 46 (2004) S. 47–76, untersucht auf der Basis der Texte des kanonischen Rechts des 12. und 13. Jh. die Haltung der Päpste in der Frage, ob und unter welchen Umständen ein Kleriker für bestimmte Vergehen nach dem Verlust seiner Standesrechte der weltlichen Gerichtsbarkeit zu übergeben sei und welcher Bestrafung er zugeführt werden sollte. Der Aufsatz in überarbeiter und erweiterter Fassung beruht auf einem Vortrag des Vf. auf dem International Medieval Congress 2003 in Leeds.  
M. P.

Ruggero MACERATINI, La glossa ordinaria al Decreto di Graziano e la Glossa di Accursio al Codice di Giustiniano: una ricerca sullo *status* giuridico degli eretici (Università degli studi di Trento. Quaderni del Dipartimento di scienze giuridiche 39) Trento 2003, Università degli studi di Trento, 201 S., ISBN 88-8443-048-8, EUR 15. – Das Buch ist als Fortsetzung der monumentalen Materialsammlung zu sehen, die der Vf. 1994 zu dem gleichen Thema vorlegte (vgl. DA 54, 339). Wurde die damalige Untersuchung im römisch-rechtlichen Bereich bis zum Codex Justinians und im kanonistischen bis zu den Summen zu Gratians Dekret vom Ende des 12. Jh. geführt, so liefern hier Johannes Teutonicus' Glossa ordinaria zum Dekret (um 1216) und die Glosse des Accursius († 1263) zum Corpus Iuris den Stoff für die Definition des